

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10/11

Ausgabe: Kiel, den 10. Juni

1949

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Notverordnung über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts. Vom 20. Mai 1949 (S. 54) — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einbehaltung von Gehaltsanteilen der Pastoren und Kirchenbeamten vom 26. November 1948. Vom 8. Juni 1949 (S. 55). — Neufassung der Verordnung über die Einbehaltung von Gehaltsanteilen der Pastoren und Kirchenbeamten (S. 55). — Verordnung über die Einbehaltung von Gehaltsanteilen der Pastoren und Kirchenbeamten vom 26. November 1948 in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1949 nebst Ausführungsbestimmungen (S. 55/56). — Verordnung betreffend Gestaltung der kirchenmusikalischen Arbeit. Vom 20. Mai 1949 (S. 56). — Wahl der Kirchenmusiker, deren Amt auf Grund einer Ausschreibung zu besetzen ist (S. 57).

## II. Bekanntmachungen.

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1949 (S. 57). — Kirchenkollekten im Juli (S. 58). — Studentenhilfe (S. 58). — Studienbeihilfe im Sommersemester 1949 (S. 58). — Pastorenausschuß. (S. 58). — Pastorenturje in Preetz (S. 58). — Pachtzahlung und Währungsreform (S. 59). — Verbindungsstelle Kiel des Ev. Hilfswerks Schleswig-Holstein (S. 59). — Sendschreiben an die Christenheit zur Flüchtlingsnot (S. 59). — Deutsche Evangelische Woche 1949 und Christlicher Studententag 1949 in Hannover (S. 59). — Politische Betätigung (S. 59). — Gebührenfreiheit (S. 59). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 59). — Empfehlenswerte Schrift (S. 60).

## III. Personalien (S. 60).

Beilage: Sendschreiben an die Christenheit zur Flüchtlingsnot.

Es hat Gott, dem Herrn über Leben und Tod, gefallen,

## Johannes Lorentzen,

Propst der Propstei Kiel,

am 8. Juni 1949 aus langem Leiden zu erlösen und heimzurufen in die Ewigkeit. Der Verstorbene, am 9. Dezember 1881 geboren, war Pastor auf Röm, in Hadersleben, Handewitt und seit 1925 in Kiel, wo er am 18. August 1946 das Amt des Propstes der Propstei Kiel übernahm.

Wir verlieren in Johannes Lorentzen einen unserer Besten. Wo er wirkte, blühte geistliches Leben auf. Ihm war es gegeben, den Geist der nordschleswigischen Erweckung über seine Gemeinden hinaus für die ganze Landeskirche durch seine geliebte volkmissionarische und schriftstellerische Arbeit fruchtbar zu machen. Die Freude am Herrn prägte sein inneres und äußeres Wesen, und Helligkeit strahlte von ihm aus. Er war ein Beter von großer Kraft; viele haben Gott für ihn gedankt. In schwerster Zeit, zwischen Bomben und Bränden, selbst mehrfach hart betroffen, war er der ungebeugte Seelforger für Tausende. Kiel wird sein Andenken segnen. Seine Landeskirche, die er von ganzem Herzen liebte und die ihn wiederliebte, ist voll Dankes für diesen geistgelebten Zeugen des Evangeliums und lobt Gott für die Gabe, die ihr in ihm gegeben war.

R. i. p.

Bischof D. Halfmann

# GESETZE UND VERORDNUNGEN

## Notverordnung

über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts.

Vom 20. Mai 1949.

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

### § 1

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Aufhebung und Abänderung von Gesetzen der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Mai 1946 — Verwaltungs- und Nachrichtenblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1946 Nr. 38/39 — werden die Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 49) und die Verordnung zur Abänderung, Ergänzung und Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. Dezember 1939 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1940 S. 17) durch die nachstehenden wieder in Kraft tretenden Kirchengesetze ersetzt:

1. Das Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1925 S. 37) mit der Maßgabe, daß
  - a) der § 15 Absatz 1 und 2 folgende Fassung erhalten:
    - (1) Die Disziplinar-kammer besteht aus dem mit der Stellvertretung des Präsidenten beauftragten nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, je einem geistlichen und nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamts, die von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung für jedes Kalenderjahr bestimmt werden, und zwei von den Geistlichen der Propstei aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Geistlichen.
    - (2) Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Landeskirchenamts beruft der Vorsitzende der Kirchenleitung einen Stellvertreter;
  - b) der § 16 Absatz 1 und 2 folgende Fassung erhalten:
    - (1) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, dem dienstältesten hauptamtlichen geistlichen Mitglied des Landeskirchenamts, einem von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung für jedes Kalenderjahr aus den nichtgeistlichen Mitgliedern der Landes-synode zu berufenden rechtskundigen Mitglied und zwei von dem Pastorenausschuß der Landeskirche auf sechs Jahre zu wählenden geistlichen Mitgliedern.
    - (2) Für die von dem Pastorenausschuß gewählten Beisitzer sind Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen. Bei Behinderung von anderen Mitgliedern beruft der Vorsitzende der Kirchenleitung die Stellvertreter.
  - c) der § 16 Absatz 3 fortfällt und Absatz 4 und 5 Absatz 3 und 4 werden.
2. Das Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1925 S. 37) vom 4. Dezember 1928 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1929 S. 30).
3. Das Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1925 S. 37) vom 12. September 1933 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 199)
4. Das Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Kirchengemeindebeamten vom 3. Juni 1926 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 95) mit der Maßgabe, daß
  - a) Artikel 1 Absatz 2 und 3 folgende Fassung erhalten:

(2) Die Disziplinar-kammer besteht aus dem mit der Stellvertretung des Präsidenten beauftragten nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, einem geistlichen und nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamts, die von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung für jedes Kalenderjahr bestimmt werden, einem von den Geistlichen der Propstei aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Geistlichen und einem Kirchengemeindebeamten.

(3) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, dem dienstältesten hauptamtlichen geistlichen Mitglied des Landeskirchenamts, einem von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung für jedes Kalenderjahr aus den nichtgeistlichen Mitgliedern der Landes-synode zu berufenden rechtskundigen Mitglied, einem von dem Pastorenausschuß der Landeskirche zu wählenden geistlichen Mitglied und einem Kirchengemeindebeamten.

5. Das Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Beamten der Landeskirchlichen Verwaltung vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1931 S. 20) mit der Maßgabe, daß
  - a) Absatz 2, 3 und 4 des einzigen Artikels folgende Fassung erhalten:

(2) Die Disziplinar-kammer besteht aus dem mit der Stellvertretung des Präsidenten beauftragten nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, einem geistlichen Mitglied der Kirchenleitung und je einem geistlichen und einem rechtskundigen von der Kirchenleitung zu bestimmenden Mitglied der Landes-synode. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Landeskirchenamts, so tritt ein nichtgeistliches Mitglied der Kirchenleitung hinzu. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen einen Beamten, der nicht Mitglied des Landeskirchenamts ist, so tritt ein Beamter des Landeskirchenamts hinzu;

(3) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, einem geistlichen Mitglied der Kirchenleitung und je einem von der Kirchenleitung aus den Mitgliedern der Landes-synode zu berufenden geistlichen und rechtskundigen Mitglied. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Landeskirchenamts, so tritt ein nichtgeistliches Mitglied der Kirchenleitung hinzu. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen einen Beamten, der nicht Mitglied des Landeskirchenamts ist, so tritt ein Beamter des Landeskirchenamts hinzu.

(4) Die Kirchenleitung bestimmt für jedes Kalenderjahr die in die Disziplinar-kammer und den Disziplinarhof zu entsendenden Mitglieder und ihre Stellvertreter.

6. Das Kirchengesetz über die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1931 S. 21).

### § 2

(1) Diese Notverordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft und bleibt bis zu einer allgemeinen Neuregelung des kirchlichen Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Geltung.

(2) Disziplinarverfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Notverordnung anhängig sind, werden nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

Kiel, den 23. Mai 1949.

Die Kirchenleitung

D. H a l f m a n n.

S.-Nr. 7338 (Dez. I)

### Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Einbehaltung von Gehaltsteilen der Pastoren und Kirchenbeamten v. 26. 11. 1948.

Vom 3. Juni 1949.

#### § 1

Die Verordnung über die Einbehaltung von Gehaltsteilen der Pastoren und Kirchenbeamten vom 26. November 1948 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 98) wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 2 fallen die Worte „in denjenigen Kirchengemeinden“ bis „nachgekommen sind“ fort.
- 2.) In § 2 wird als Absatz 2 eingefügt:  
Die einbehaltenen Beträge dienen, soweit sie nicht für den eigenen Bedarf der Kirchengemeinde benötigt werden, einem innerhalb der Propstei durchzuführenden Finanzausgleich.
- 3.) In § 4 Absatz 1 fallen die Worte „nach § 1“ fort.
- 4.) Der Absatz 2 des § 4 fällt fort.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft.

Riel, den 3. Juni 1949.

Die Kirchenleitung  
D. Haljmann.

### Neufassung

der Verordnung über die Einbehaltung von Gehaltsteilen der Pastoren und Kirchenbeamten.

Die Verordnung vom 26. November 1948 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 98) wird nachstehend in der durch die Verordnung vom 3. Juni 1949 geänderten Fassung bekanntgegeben.

Riel, den 4. Juni 1949.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Bührle.

### Verordnung

über die Einbehaltung von Gehaltsteilen der Pastoren und Kirchenbeamten vom 26. 11. 1948 in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1949.

Auf Grund der ihr von der außerordentlichen Landesynode erteilten Ermächtigung verordnet die Kirchenleitung mit Genehmigung des Finanzausschusses der Landesynode:

#### § 1

(1) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche sind wie bisher 7% aller aus der Landeskirkentasse zu leistenden Zahlungen an Gehältern und Versorgungsbezügen einzubehalten. Der Einbehaltung sind die Monatsbruttobezüge ohne Kinderzuschläge und Wohnungsgeldzuschuß zugrunde-zulegen.

(2) Bei Monatsbruttobezügen, die ohne Kinderzuschläge und Wohnungsgeldzuschuß 250,— DM nicht übersteigen, findet eine Einbehaltung nicht statt. Wenn die Monatsbruttobezüge infolge der Einbehaltung 250,— DM nicht mehr erreichen würden, ist nur der 250,— DM übersteigende Betrag einzubehalten.

#### § 2

(1) Der gleichen Einbehaltung unterliegen die Bezüge der Pastoren und Kirchengemeindebeamten.

(2) Die einbehaltenen Beträge dienen, soweit sie für den eigenen Bedarf der Kirchengemeinde benötigt werden, einem innerhalb der Propstei durchzuführenden Finanzausgleich.

#### § 3

Für die Angestellten ist eine gleiche Regelung anzustreben.

#### § 4

Die einbehaltenen Beträge sind zu  $\frac{1}{7}$  in der Zeit vom 1. Dezember 1949 bis 31. März 1950 und zu je  $\frac{3}{7}$  in den Rechnungsjahren 1950 und 1951 an die Empfangsberechtigten aus-zuzahlen. Die Kirchenleitung kann eine frühere Auszahlung an-ordnen.

#### § 5

Diese Verordnung tritt hinsichtlich des § 1 Absatz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1949, im übrigen mit Wirkung vom 1. Dezember 1948 in Kraft. Ihre Geltung ist bis zum 30. November 1949 befristet. Die Kirchenleitung behält sich vor, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Lage der Landeskirche eine frühere Aufhebung der Einbehaltung anzuordnen.

#### § 6

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Lan-deskirchenamt.

Riel, den 3. Juni 1949.

Die Kirchenleitung  
D. Haljmann.

### Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über die Einbehaltung von Gehaltsteilen der Pastoren und Kirchenbeamten.

Die neue Fassung des § 2 der Verordnung will den vielfach geäußerten Bedenken Rechnung tragen, daß bisher nur ein Teil der Gehaltsempfänger von der 7%igen Einbehaltung erfaßt wurde, während die übrigen das Gehalt voll ausgezahlt er-hielten. Gleichzeitig bezweckt die neue Regelung eine Hilfe für diejenigen Gemeinden, die nicht einmal in der Lage sind, die um die Einbehaltung verminderten Gehälter aus-zuzahlen. Zur Unterstützung der besonders notleidenden Gemeinden ist der Finanzausgleich in dem neuen Absatz 2 des § 2 vorge-sehen.

Grundsätzlich sind in allen Fällen die einbehaltenen Beträge für den Finanzausgleich des § 2 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen. Eine Ausnahme ist nur für solche Gemeinden vorge-sehen, die die Einbehaltungsbeträge für den eigenen Bedarf benötigen. Hierbei ist besonders an diejenigen Gemeinden gedacht, die schon bisher nicht in der Lage waren, die vollen Gehälter zu zahlen und die deshalb schon durch die bisherigen Einbehal-tungsbestimmungen getroffen wurden. Voraussetzung dafür, daß der einbehaltene Betrag für den Finanzausgleich nicht zur Ver-fügung gestellt zu werden braucht, ist ein vom Kirchenvorstand an den Synodalausschuß zu stellender Antrag und Genehmigung dieses Antrages durch den Synodalausschuß.

Die einbehaltenen Beträge sind, wenn nicht vorher eine Aus-nahmegenehmigung des Synodalausschusses erwirkt worden ist, zugleich mit jeder Gehaltszahlung an die Propsteisynodalkasse zu überweisen.

Über die Verwendung der bei der Propsteisynodalkasse auf-kommenden Mittel verfügt der Synodalausschuß. Zu bedenken sind in erster Linie die Gemeinden, die nicht einmal ihren Ver-pflichtungen für Personalkosten nachkommen können, in zweiter Linie Gemeinden, die die dringendsten sächlichen Bedürfnisse nicht befriedigen können.

Die bedachten Gemeinden haben die ihnen zur Verfügung gestellten Beträge zurückzuerstatten. Es handelt sich bei diesen Zahlungen also nicht um Beihilfen, sondern um Darlehen, die allerdings nicht verzinst zu werden brauchen. Eine Rückerstattung der Beträge ist notwendig, weil diejenigen Gemeinden, aus denen die Gelder stammen, selbst Schuldner gegenüber ihren Gehaltsempfängern geworden sind und in der Regel nicht in der Lage sein werden, diese eigene Schuld aus andern Mitteln zu beden.

Die Zubwendungsbeträge müssen von den durch den Synodalausschuß bedachten Gemeinden so rechtzeitig zurückgezahlt werden, daß die Bestimmungen des § 4 der Verordnung von der Gemeinde, die die Einbehaltung vorgenommen hat, erfüllt werden können.

Für die Einbehaltung selbst wird auf die Ausführungsbestimmungen vom 30. November 1948 (Kirchl. Gef.- und Verordnungsblatt S. 98) verwiesen.

Einbehaltene Beträge sind auch vor den in § 4 der Verordnungen vorgesehenen Terminen, im Falle des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst mit dem Tage des Ausscheidens, im Todesfall bis zum Ende des dem Sterbemonat folgenden Monats, an die Berechtigten auszahlbar. Die Verletzung in den Ruhestand gilt nicht als Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst im Sinne dieser Bestimmung.

Riel, den 4. Juni 1949.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Bü r k e.

### Verordnung

betreffend Gestaltung der kirchenmusikalischen Arbeit.  
Vom 20. Mai 1949.

Zu Gestaltung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Landeskirche wird folgende Verordnung erlassen:

#### I. Landeskirchenmusikdirektor, Landeskirchlicher Singeleiter.

- 1) Die gemäß Bekanntmachung vom 7. Juni 1939 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 38) errichtete Landeskirchliche Stelle für Kirchenmusik wird mit Wirkung vom 30. Juni 1949 aufgehoben. Ihre Aufgaben werden durch den Landeskirchenmusikdirektor — Bekanntmachung vom 4. April 1929 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 55) — wahrgenommen, dessen Stelle zum 1. Juli 1949 nebenamtlich neu besetzt wird.
- 2) Zur Förderung des Gemeindefingens wird die nebenamtlich zu besetzende Stelle eines Landeskirchlichen Singeleiters errichtet.

#### II. Propsteibeauftragte für Kirchenmusik.

- 1) Für jede Propstei wird vom Landeskirchenamt auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß ein Propsteibeauftragter für Kirchenmusik zunächst auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er soll seinen Wohnsitz möglichst in der Propstei haben und ein kirchenmusikalisches Amt bekleiden. Das Amt des Propsteibeauftragten ist ein Ehrenamt. Die Höhe der von der Propstei zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigung wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Synodalausschusses festgesetzt. Die sächlichen Kosten sind von der Propstei zu tragen.
- 2) Der Propsteibeauftragte soll sich dafür verantwortlich wissen, daß der Kirchenmusik in den Gemeinden seiner Propstei die Wertschätzung und Pflege zuteil wird, die ihrer Bedeutung für das Leben einer evangelischen Gemeinde entspricht.
- 3) Dem Propsteibeauftragten obliegt für den Bereich seiner Propstei:
  - a) die Unterstützung der Kirchenvorstände bei der Besetzung und Verwaltung der Kirchenmusikerstellen;
  - b) die Weckung des Verständnisses für den Segen evangelischer Kirchenmusik und für die Bedeutung des Kirchenmusikeramtes bei den Gemeinden, den Kirchenvorständen und den Geistlichen;
  - c) in Verbindung mit dem Landeskirchlichen Singeleiter die Förderung des kirchenmusikalischen Lebens im Got-

tesdienst und außerhalb desselben, vor allem die Erweckung der Singefreudigkeit in den Gemeinden mit dem Ziel der Schaffung wirklich singender Gemeinden;

- d) die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Kursen sowie die Unterstützung des Landeskirchenmusikdirektors bei der Durchführung seiner Aufgaben;
  - e) die Beratung der Kirchenmusiker in allen Fragen ihres Amtes;
  - f) die Beratung der Kirchenvorstände bei der Pflege und Instandsetzung der Orgeln.
- 4) Der Propsteibeauftragte soll sich auf Anfordern des Propstes über die Tätigkeit der Organisten gutachtlich äußern, er soll halbjährlich dem Landeskirchenmusikdirektor und dem Propst einen Bericht erstatten.

#### III. Amtliche Kirchenmusikerkonferenzen.

- 1) In jeder Propstei sind jährlich mindestens zwei Kirchenmusikerkonferenzen abzuhalten. Zur Teilnahme sind alle Kirchenmusiker dienstlich verpflichtet, die in der Propstei ein kirchenmusikalisches Amt inne haben, auch wenn sie nicht fest angestellt sind. Eine der Konferenzen ist auch für die Pastoren der Propstei verbindlich. Zu den übrigen Konferenzen ist der Propst einzuladen, der sich durch einen von ihm beauftragten Pastor der Propstei vertreten lassen kann.
- 2) Die Leitung hat der Propsteibeauftragte für Kirchenmusik, der die Vorbereitungen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor und dem Propst trifft. Die für Kirchenmusiker und Pastoren gemeinsame Konferenz ist von dem Propst nach Anhörung des Propsteibeauftragten für Kirchenmusik einzuberufen. Diese Konferenzen werden von dem Propst, soweit es sich um praktische Veranstaltungen handelt, von dem Propsteibeauftragten für Kirchenmusik geleitet.  
In den Konferenzen sind an Hand von Referaten die für das Gemeindeleben wichtigsten Fragen der Kirchenmusik und des Gottesdienstes zu besprechen. Eine praktische Veranstaltung hat sich anzuschließen: zum Beispiel künstlerisches oder liturgisches Orgelspiel, Leitung des Vokalchores und des Posaunenchores, Gemeindefingen, Stunde der Kirchenmusik oder Gottesdienst.
- 3) Die durch die Teilnahme an den Konferenzen entstehenden Kosten trägt die Propstei. Über die Tragung weiterer Kosten für die Durchführung der Konferenzen entscheidet der Synodalausschuß.

#### IV. Wahl der Kirchenmusiker, deren Amt auf Grund einer Ausschreibung zu besetzen ist.

In Ergänzung von § 10 der Verordnung vom 8. Oktober 1940 über die Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1941 S. 49) wird bestimmt:

„Das Landeskirchenamt kann sich die Besetzung einer freigewordenen Stelle vorbehalten, wenn dem Stelleninhaber über den Bereich der Gemeinde hinaus kirchenmusikalische Aufgaben übertragen werden sollen. In solchen Fällen ist der Kirchenvorstand, und soweit vorhanden, auch die Kirchenvertretung vor der Berufung zu hören.“

Diese Bestimmung ist in § 10 hinter Absatz 3 als Absatz 4 einzusetzen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und lautet:

„Der gewählte oder vom Landeskirchenamt berufene Bewerber . . .“

Riel, den 20. Mai 1949.

Die Kirchenleitung

D. H a l f m a n n.

Wahl der Kirchenmusiker, deren Amt auf Grund einer Ausschreibung zu besetzen ist.

Kiel, den 21. Mai 1949.

Die Ausführungsbestimmungen vom 18. August 1941 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 52) zu § 10 der Verordnung vom 8. Oktober 1940 werden, wie folgt, geändert:

- 1) Absatz 2 Satz 1 erhält nachstehende Fassung:  
„Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die eingegangenen Bewerbungen unverzüglich dem Landeskirchenmusikdirektor einzureichen, von dem sie an den zuständigen Propsteibeauftragten weitergegeben werden.“
- 2) Absatz 2 erhält hinter Satz 2 folgenden Zusatz:  
„Der Wahl durch den Kirchenvorstand hat in Gegenwart des Propsteibeauftragten ein Probispiel und eine Chorprobe vorauszugehen. Der Propsteibeauftragte hat die Aufgaben nach Fühlungnahme mit dem Landeskirchenmusikdirektor zu stellen; er ist verpflichtet, den Kirchenvorstand gutachtlich zu beraten und über den Verlauf der Probe dem Landeskirchenamt über den Landeskirchenmusikdirektor einen Bericht zu erstatten.“

3) Im Anschluß hieran wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Im Falle der Berufung eines Kirchenmusikers in eine freie Stelle gemäß § 10 Absatz 4 der Verordnung vom 8. Oktober 1940 hat ebenfalls ein Probispiel und eine Chorprobe zu erfolgen. Die Themen stellt hierbei der Landeskirchenmusikdirektor. In diesem Falle nehmen außer dem Kirchenvorstand der Propst, der Landeskirchenmusikdirektor und ein Vertreter des Landeskirchenamtes an den Proben teil. Der Vertreter des Landeskirchenamtes berichtet diesem über den Verlauf der Proben.“

4) Satz 2 im letzten Absatz erhält nachstehende Fassung:

„Dabei hat der beamtete Kirchenmusiker den in der Bekanntmachung vom 9. Juli 1947 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 68) vorgesehenen Diensteid zu leisten, falls er nicht schon in einem früheren Beamtenverhältnis diesen Eid abgelegt hat.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Bü r k e.

J.-Nr. 7336 (Dez. III)

## BEKANNTMACHUNGEN

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1949.

Kiel, den 21. Mai 1949.

I. Auf Vorschlag des Finanzausschusses der Landesynode hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 20. d. Mts. beschlossen, den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1949 nach folgender Maßgabe festzusetzen:

1. Zuschußbedürftige Kirchengemeinden. Diese haben einen jährlichen Pflichtbeitrag in Höhe von 2,2 % des kirchensteuerfähigen Einkommensteuersolls 1947 zuzüglich 3,5 % der Summe der Grundsteuermeßbeträge A (Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz) zu leisten.
2. Zuschußfreie Kirchengemeinden (einschließlich Kirchengemeinde- und Gesamtverbände). Diese haben, soweit das Stelleneinkommen der Pfarrstelle nicht ausreicht, zur Deckung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs einen Pflichtbeitrag aus Kirchensteuermitteln bis zu der in Ziffer 1 für zuschußbedürftige Gemeinden festgesetzten Höhe zu leisten und an die Landeskirche einen Teilpflichtbeitrag in Höhe von 0,64 % des kirchensteuerfähigen Einkommensteuersolls 1947 in vierteljährlichen Raten abzuführen (vgl. hierzu II Ziffer 4).

II. In Ergänzung dieses Beschlusses wird bekanntgegeben:

1. Das Landeskirchenamt wird wiederum den einzelnen Synodalausschüssen eine Aufstellung über die Höhe der Pflichtbeiträge und der landeskirchlichen Teilpflichtbeiträge für jede einzelne Kirchengemeinde ihrer Propstei übersenden. Der Berechnung der Beiträge nach der Einkommensteuer 1947 und der Summe der Grundsteuermeßbeträge A sind die Meldungen der Kirchenvorstände auf die Rundfrage des Landeskirchenamtes vom 16. März 1949 — J.-Nr. 3559 (Dez. VI) — zugrundegelegt. Die Nachforderung amtlicher Bescheinigungen des Finanzamtes und der Gemeindeverwaltungen bleibt in jedem Falle vorbehalten.
2. Jede Kirchengemeinde, die einen Pfarrbesoldungszuschuß bisher nicht erhalten hat, wird zu dem landeskirchlichen Teilpflichtbeitrag in Höhe von 0,64 % des kirchensteuerfähigen Einkommensteuersolls 1946 veranlagt.

3. Diejenigen Kirchengemeinden, die landeskirchliche Pfarrbesoldungszuschüsse in Anspruch nehmen wollen, haben bis zum 1. August 1949 einen entsprechenden Antrag an das Landeskirchenamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Bescheinigung des Finanzamtes über das Einkommen- und Lohnsteuersoll 1947 der kirchensteuerpflichtigen Gemeindeglieder;
- b) Bescheinigungen der Gemeindeverwaltungen der zur Kirchengemeinde gehörenden politischen Gemeinden über die Summe der Grundsteuermeßbeträge A (Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz);
- c) Abschrift des Voranschlags der Pfarrkasse für das Rechnungsjahr 1949;
- d) Abschrift des Voranschlags der Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1949.

4. Zuschußfreie Kirchengemeinden, die bei Abführung des landeskirchlichen Teilpflichtbeitrages (0,64 % des Einkommensteuersolls 1947) zusammen mit dem für die örtliche Pfarrbesoldung benötigten Pflichtbeitrag einen höheren Gesamtpflichtbeitrag aufzubringen haben würden, als ihn zuschußbedürftige Kirchengemeinden nach Abschnitt I Ziffer 1 aufzubringen haben, können hinsichtlich des übersteigenden Teils eine Ermäßigung des landeskirchlichen Teilpflichtbeitrages beim Landeskirchenamt beantragen.

5. Für die Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung gilt Abschnitt II Ziffer 4 der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag vom 8. August 1948 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 57).

6. Die Vierteljahresraten sind fällig:

1. Rate am 15. Mai 1949
2. Rate am 15. August 1949
3. Rate am 15. November 1949
4. Rate am 15. Februar 1950

Die Zahlungen sind pünktlich an die Landeskirchenkasse (Konto Nr. 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein in Kiel oder Postcheckkonto Nr. 139063 der Landeskirchenkasse beim Postcheckamt Hamburg) abzuführen, anderenfalls Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H.

vom Fälligkeitstage ab berechnet werden müssen. Soweit die 1. Rate noch nicht abgeführt ist, muß die Überweisung nunmehr erfolgen. Auf die 1. Rate gemäß Bekanntmachung vom 12. April 1949 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 38) bereits geleistete Abschlagszahlungen sind mit dem endgültig festgesetzten Betrag der 1. Rate zu verrechnen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 7332 (Dez. VI)

#### Kirchenkollekten im Juli.

Riel, den 7. Juni 1949.

Am 10. Juli werden die Gemeinden gebeten, mit ihrer sonn-täglichen Gabe eine Stipendienzuteilung für Theologen mög-lich zu machen. Beim Theologiestudium darf nicht das Geld ausschlaggebend sein; man darf nicht denken: „Wer das Geld dazu nicht hat, möge es bleiben lassen.“ Die Gemeinde weiß von der Berufung, ohne die niemand an ihr Dienst tun kann. Wo aber Gottes Ruf einen jungen Menschen in Seine Ernte ruft, da soll ihm auch Hilfe werden, dem Ruf zu folgen. Neben allem eigenen Mühen und Sorgen, das ganz niemandem ab-genommen werden kann, soll auch die Förderung derer stehen, die nicht nur Begabung, sondern von Jugend an auch Liebe und Freude zum Dienst am Heiligtum haben.

Der 17. Juli sei für uns ein Opfertag für die Mission unter den Heiden. Wir wollen nicht über wieder offene und noch ver-schlossene Türen reden, wir wollen auch nicht lange Darlegun-gen machen über die Entscheidungen, die heute wie nie zuvor schicksalhaft im Ringen um die Seele der Völker fallen, wir wollen nicht an die Brüder und Schwestern nur denken, die jetzt wirklich ganz einsam in fernen Landen ihren Dienst tun als Boten unseres Glaubens. Wir wollen uns nur beugen dem Gebot des Herrn: „Geht hin in alle Welt und lehret alle Völker.“

Der 24. Juli fordert wieder ein Opfer für die zerstörten Gotteshäuser. Lebt in uns noch die Liebe zu den Gebetsstätten unserer Väter, auch die Liebe zum Leidenden und angeschlage-nen Glied am Leibe des Herrn? Wenn wir auch nur Notkirchen bauen — es sei keine Gemeinde ohne eine Stätte, da sie zu-sammentomme! Und wieviele Kirchen lassen sich heute noch mit einigen Tausend Mark retten! Es sei keine verloren, weil unter uns die Liebe erkaltete!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 8029 (Dez. IV)

#### Studentenhilfe.

Riel, den 24. Mai 1949.

Im vergangenen Semester haben viele Gemeinden unserer Landeskirche durch eine monatliche Sonderbeihilfe und ein-malige Darlehen geholfen, daß 11 Studenten der Theologie ihr Studium ohne größte Not beenden konnten. Wir freuen uns, daß darüberhinaus auch noch manches Stipendium mög-lich war. Im ganzen haben wir 62 Studenten der Theologie mit zusammen 11 701 DM, die zum Teil direkt, zum Teil durch Vermittlung abgegeben wurden, unterstützen können. Dafür haben wir allen Gemeinden, die geholfen haben, herzlich zu danken. Bei der Abgabe von Stipendien sind immer auch Stu-denten der Ostzone bedacht.

Die Mittel für das Sommersemester 1949 werden geringer sein. Die Not der Studenten aber ist nicht geringer geworden. Wir wenden uns daher heute noch einmal an alle Gemeinden unseres Landes mit der herzlichen Bitte um Hilfe. Jede, auch die kleinste Gabe wird dankbar angenommen.

Bei der Überweisung bitten wir um den Zusatz: „Studenten-hilfe“.

Welche Gemeinde oder Propstei kann auch in diesem Se-mester ein Darlehen ausbringen für einen der sieben Studenten, die im Herbst ins erste theologische Examen gehen?

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 7747 (Dez. IVa)

#### Studienbeihilfe im Sommersemester 1949.

Riel, den 24. Mai 1949.

Wie uns bekannt geworden ist, haben einzelne Studenten der Theologie Beihilfen zum Studium direkt aus den Gemeinden bekommen. Wir freuen uns über jede Unterstützung, die einem Studenten helfen kann, sein Studium zu beenden. Damit jedoch keine Überschneidungen stattfinden und einzelne Studenten völ-lig leer ausgehen, weil es nicht möglich ist, jedem ein Sti-pendium zu geben, bitten wir die Herren Geistlichen, uns mög-lichst umgehend über alle Studienbeihilfen, die direkt aus den Gemeinden abgegeben wurden, zu unterrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 7746 (Dez. IVa)

#### Pastorenausschuß.

Riel, den 23. Mai 1949.

Der neu gewählte Pastorenausschuß hat am 16. Mai 1949 in Rendsburg den Vorstand gewählt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Pastor Fischer-Lütau,  
Stellvertretender Vorsitzender: Propst Peters-Hennstedt,  
Schriftführer: Pastor Dr. Cornils-Weddingstedt,  
Beisitzer: Pastor Lucht-Wschepffel und Pastor Schulz-Rendsburg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 6996 (Dez. I)

#### Pastorenkurse in Preetz.

Riel, den 24. Mai 1949.

Für die nächsten Monate sind folgende Kurse für Pastoren im Preetzer Predigerseminar vorgesehen.

- 8.—21. Juni Kandidaten- und Vikarkursus
- 22.—25. Juni Katechetischer Sonderkursus
- 5.—15. Juli Kursus für Katechetik und Seelsorge
- 16.—26. August Kursus für schleswig-holsteinische Kirchenkunde

Wir bitten darum, daß die Anmeldungen für die beiden zu-letzt genannten Kurse bis zum 25. Juni bzw. 5. August er-folgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 7748 (Dez. IVa)

**Pachtzahlung und Währungsreform.**

Riel, den 13. Mai 1949.

Wir verweisen auf unsere an die Synodalausschüsse gerichtete Rundverfügung 17101 vom 27. Januar 1949. Zu einem der verschiedenen dort aufgezählten Punkte hat nunmehr das Oberlandesgericht in Celle in seinem Beschluß vom 28. Februar 1949 — 7 Wlv 40/49 — eine abweichende Auffassung vertreten. Nach dieser Entscheidung sind Pachtzinsen, die in einer Summe für das ganze Pachtjahr zu zahlen sind und nach dem Tage der Währungsreform fällig wurden, in voller Höhe in DM zu zahlen ohne Rücksicht darauf, ob und welcher Teil des Pachtjahres vor dem Tage der Währungsreform lag.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 7063 (Dez. V)

**Verbindungsstelle Riel des Ev. Hilfswerks Schleswig-Holstein.**

Riel, den 25. Mai 1949.

Für die Fragen der Rückführung Deutscher und Volksdeutscher aus dem Ausland, der Hilfe für Kriegsgefangene und Internierte, des Rechtsschutzes für angeklagte Deutsche im In- und Ausland, der Rechtsvertretung in solchen Fällen, sowie für alle Fürsorgemaßnahmen zum Besten der Heimkehrer und Heimkehrerinnen stellt ihre Dienste folgende Stelle zur Verfügung:

Hilfswerk der Ev. Kirchen in Deutschland

Hauptbüro Schleswig-Holstein, Verbindungsstelle Riel,  
Riel, Willestraße 9/III.

Durch die Inanspruchnahme dieser Dienststelle wird umfangreicher Schriftverkehr erspart, da von dieser Stelle die erforderlichen Vorarbeiten geleistet werden. Die Verbindungsstelle Riel des Evang. Hilfswerks arbeitet unmittelbar zusammen mit den:

1. Zentralbüro des Hilfswerks der Ev. Kirchen in Deutschland, Stuttgart,
2. Ev. Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene, Erlangen,
3. Landesarbeitsgemeinschaft für Kriegsgefangenenfragen, Hamburg,
4. Den Hilfskomitees der verdrängten Ostkirchen (im Rahmen des Ev. Hilfswerks).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a d.

J.-Nr. 7376 (Dez. IV)

**Sendschreiben an die Christenheit zur Flüchtlingsnot.**

Riel, den 30. Mai 1949.

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist ein Abdruck des vom Bruderrat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 7. Januar 1949 in Detmold beschlossenen Sendschreibens an die Christenheit zur Flüchtlingsnot beigelegt, weil wir meinen, daß den Gemeinden und Pastoren gerade unserer Landeskirche diese Ausführungen Veranlassung geben werden, ihnen bei Besprechungen über die kirchliche Behandlung der Flüchtlingsfrage besondere Beachtung zu schenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 7576 (Dez. I)

**Deutsche Evangelische Woche 1949 und Christlicher Studententag 1949 in Hannover.**

Riel, den 8. Juni 1949.

Vom 28. Juli bis 5. August d. J. findet in Hannover die erste Deutsche Evangelische Woche und der erste Christliche Studententag nach dem Kriege statt. Es ist dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland daran gelegen, daß diese Veranstaltung der evangelischen Christenheit Deutschlands in allen Landeskirchen eine größtmögliche Beachtung findet. Wir machen schon heute darauf aufmerksam. Das ausführliche Tagungsprogramm wird dem nächsten Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes beigelegt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

C a r s t e n s e n

J.-Nr. 8030 (Dez. I)

**Politische Betätigung.**

Riel, den 2. Juni 1949.

Unter Hinweis auf den Beschluß der vorläufigen Kirchenleitung vom Februar 1946 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 6) bringen wir nachstehende Entschließung zur Kenntnis, die die Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland bei ihrer Tagung am 3. Mai 1949 in Hamburg gefaßt hat:

1. Wir bitten angesichts der künftigen Wahlen und anderer politischen Entscheidungen die Gemeinden, sich mit ihrem Einfluß dem politischen Leben, auch der Mitarbeit an den Aufgaben der Parlamente und Parteien und in öffentlichen Ämtern nicht zu verweigern, sondern sich als Christen auch in diesen Aufgaben zu bewähren.
2. Dagegen halten wir es für unerlässlich, daß die im Amte stehenden Pfarrer sich um der rechten Ausübung ihres Dienstes willen, den sie allen ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit schuldig sind, von der aktiven Beteiligung an Parlamenten und Parteien fernhalten."

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 7792 (Dez. I)

**Gebührenfreiheit.**

Riel, den 1. Juni 1949.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 8. Februar 1949 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1949, S. 21) weisen wir darauf hin, daß in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Beurkundungen kirchlicher Organe nach Möglichkeit immer dann von den Gerichten vorzunehmen sind, wenn dadurch die Kirchengemeinden mit Kosten belastet werden. Denn während die Kirchengemeinden bei den Gerichten völlige Gebührenfreiheit genießen, besteht bei den Notariatsgebühren nur die Möglichkeit einer Ermäßigung, nicht aber ein Anspruch auf Freistellung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D r. F r e y t a g.

J.-Nr. 7745 (Dez. VII)

**Ausschreibung von Pfarrstellen.**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nisum, Propstei Südtondern, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß

in Leß einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit dem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
J.-Nr. 6904 (Dez. II)

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahlstedt (Neurahlstedt), Propstei Stormarn, wird zum 1. Oktober 1949 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Pfarrbezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
J.-Nr. 6701 (Dez. II)

Die Pfarrstelle Gattorf III für den Pfarrbezirk Schinkel mit Amtssitz in Schinkel, Propstei Hütten, ist vakant und wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Kirchenvorstand Gattorf hat die Besetzung durch Wahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder nach Präsentation durch

den Kirchenvorstand beschlossen. Bewerbungsgesuche mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Kirchenvorstand Gattorf durch den Synodalausschuß in Gattorf zu richten.

Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
J.-Nr. 6823 (Dez. II)

#### Empfehlenswerte Schrift.

Der Evangelische Presbyterverband für Deutschland (Göttingen, Jakobikirchhof 1) hat einen „Kleinen Technischen Berater für nebenamtlich verwaltete Kirchen- und Gemeindebüchereien“ zum Preise von —,25 DM herausgegeben. Die Druckschrift ist zu empfehlen und beim Presbyterverband zu bestellen. Gegen Bezahlung durch die Kirchentassen besteht kein Bedenken.  
J.-Nr. 7463 (Dez. IV)

#### Verkauf eines Harmoniums (sogenannte Liebmann-Orgel).

Herr Wilhelm Maus in Behrend, Kr. Schleswig bietet eine fast neue Liebmann-Orgel (Fabrikat: Sauerwald-Röln) zum Verkauf an. Preis: etwa 1 000,— DM. Das Harmonium ist von einem Mitglied der Landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik geprüft und in jeder Hinsicht als tadellos intakt befunden worden. Es hat 5 Spiele und 22 Register und kann einen großen Raum klanglich füllen. Interessierte Kirchengemeinden wollen sich unmittelbar mit Herrn Maus in Verbindung setzen.

J.-Nr. 6962 (Dez. VI)

## PERSONALIEN

#### Ernannt:

- Am 5. Mai 1949 der Pastor Walther Mahlau, z. Z. in Hamburg-Wandsbek, zum Pastor der Kreuzkirchengemeinde (4. Pfarrstelle) in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn;
- am 20. Mai 1949 der Pastor Alfred Kluge, z. Z. in Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel;
- am 2. Juni 1949 der Pastor Wilhelm Schröder zum Pastor der Kirchengemeinde Havetoft, Propstei Südingeln.

#### Eingeführt:

- Am 1. Mai 1949 der Pastor Herbert Röhne als Pastor der Kirchengemeinde Aelsby und Fahrenstedt, Propstei Südingeln;
- am 8. Mai 1949 der Pastor Hans Broeder als Pastor der Kirchengemeinde Altenkrempe, Propstei Oldenburg;
- am 8. Mai 1949 der Pastor Heinz Höppner als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aelwesbüll, Propstei Eiderstedt;

- am 8. Mai 1949 der Pastor Peter Rjer als Pastor der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Propstei Norderdithmarschen;
- am 15. Mai 1949 der Pastor Konrad Feige als Pastor der Kirchengemeinde Hamburg-Safel, Propstei Stormarn;
- am 22. Mai 1949 der Pastor Fridberd Jarnack als Pastor der Kirchengemeinde Albersdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen.

#### In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Oktober 1949 auf seinen Antrag Pastor Christian Hoed in Alt-Rahlstedt.

#### Entlassen:

- Auf seinen Antrag infolge Übertritts in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck: Pastor Dietrich Gottschewski, bisher Oldesloe II, mit Wirkung vom 30. April 1949.